

Satzung des Fördervereins der Grundschule Knetterheide

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grundschule Knetterheide“. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz „eingetragener Verein“, in der Abkürzung „e. V.“ Sitz des Vereins ist Bad Salzuflen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der schulischen Einrichtungen und der Schüler der Grundschule Knetterheide. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen. Die Mittel des Vereins bzw. etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.

§ 3 Eintritt der Mitglieder

Der Verein strebt die Mitgliedschaft der Eltern, Lehrer und sonstiger Freunde und Förderer der Schule an. Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich. Über Aufnahme oder Ablehnung entscheidet der Vorstand. Mit der Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

§ 4 Austritt der Mitglieder

Der Austritt eines Mitglieds ist zum Ende eines jeden Geschäftsjahres (31. Juli) durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate. Die Mitgliedschaft erlischt ferner bei zweijähriger Nichtzahlung des Beitrages.

§ 5 Ausschluß eines Mitglieds

Ein Mitglied kann durch den Vorstand nach vorheriger Anhörung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwider handelt oder trotz Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachkommt. Der Ausschluß ist schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Beiträge und Einnahmen

Der Verein erhebt Beiträge, zu deren Höhe sich die Mitglieder selbst einschätzen. Der Mindestbeitrag beträgt 10 Euro pro Mitglied und Geschäftsjahr. Er ist jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres im voraus zu entrichten. Spenden und sonstige Zuwendungen an den Verein dienen wie Beiträge nur satzungsgemäßen Zwecken.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Zusammensetzung und Wahl des Vorstands

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- einem Vorsitzenden
- einem stellvertretenden Vorsitzenden
- einem Schriftführer
- einem Schatzmeister
- einem Beirat als Vertreter der Elternschaft
- einem Beirat als Vertreter des Lehrerkollegiums.

Der Beirat als Vertreter der Elternschaft wird von der Schulpflegschaft und der Beirat als Vertreter des Lehrerkollegiums von der Lehrerkonferenz bestimmt. Dem Vorstand gehören der amtierende Leiter der Schule und der Vorsitzende der Schulpflegschaft kraft Amtes an.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt und bleibt bis zu den Neuwahlen im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand für den Rest der laufenden Amtsperiode ein Ersatzmitglied bestimmen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn vier seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlußfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister. Der 1. Vorsitzende hat Einzelvertretungsbefugnis. Der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister vertreten den Vorstand jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

§ 10 Beschränkungen

Im Innenverhältnis bedürfen Geschäftsabschlüsse über mehr als 1.500 Euro der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Kredite dürfen nicht aufgenommen werden.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet als Jahreshauptversammlung jährlich statt. Der Vorstand erstellt einen Rechenschafts- und Kassenbericht. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder eines seiner weiteren Mitglieder geleitet. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben (offene Abstimmung) oder schriftlich durch Stimmzettel (geheime Abstimmung). Eine geheime Abstimmung ist vorzunehmen, wenn

- über Fragen abgestimmt wird, die ein Mitglied persönlich betreffen;
- die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dieses wünscht.

Das Stimmrecht der Mitglieder des Vorstands ruht, sofern die Beschlussfassung die Entlastung des Vorstands betrifft. Beschlussfassungen erfolgen grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Ja- oder Nein-Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; Stimmgleichheit bei Wahlen erfordert einen weiteren Wahlgang. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins benötigen eine Mehrheit von 75 % der abgegebenen, gültigen Stimmen.

§ 12 Niederschriften

Von den Organen des Vereins sind über die Beschlüsse Niederschriften anzufertigen. Der Versammlungsleiter und der von der Versammlung zu wählende Protokollführer unterzeichnen die Niederschrift. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch den Vorstand. Im Falle der Auflösung fällt das gesamte Vereinsvermögen nach Tilgung aller verbleibenden Verbindlichkeiten der Stadt Bad Salzuflen oder deren Rechtsnachfolger zu mit der Verpflichtung, es für die Grundschule Knetterheide oder, falls diese nicht mehr besteht, für Zwecke der Grundschulen zu verwenden.

Bad Salzuflen, 25. Oktober 2005